

England und starb daselbst. — Jurieu war einer der bestigtesten Streiter und der fruchtbarsten Schriftsteller, welche die Protestanten aufweisen können; allein nachhaltigen Werth hatten seine Schriften nicht, und den großen katholischen Theologen Frankreichs, wie einem Bossuet, gegenüber blieb er in entschiedenem Nachtheil. Die verfassungsmäßige Festigkeit in Bezug auf manche seiner Glaubensgenossen läßt sich schon mit dem protestantischen Grundprincip der freien Forschung nicht vereinigen, doch findet sie eine Erklärung und Entschuldigung darin, daß Jurieu, ein leidenschaftlicher Anhänger des Calvinismus, in seinen Gegnern Socinianer oder Freigeister sah, welche die Fundamente des Christenthums untergruben. — Um die Art und den Geist der literarischen Thätigkeit Jurieu's genauer darzulegen, fügen wir ein Verzeichniß seiner hauptsächlichsten Schriften bei: 1. *Examen du livre de la réunion du christianisme*, 1671. — 2. *Traité de la dévotion*, 1674. — 3. *Sur la nécessité du baptême*, 1675. — 4. *Traité de la puissance de l'Eglise*, 1677. — 5. *Préservatif contre le changement de religion*, 1680; *Suite du Préservatif*, 1683, gegen Bossuets Schriften gerichtet. — 6. *La politique du clergé de France*, 1680; eine Fortsetzung dieser Schrift unter dem Titel *Les derniers efforts de l'innocence affligée*, 1682. — 7. *Examen de l'Eucharistie de l'Eglise Romaine*, 1682. — 8. *Le Calvinisme et le Papisme mis en parallèle*, 1683, gegen die Geschichte des Calvinismus von Maimbourg; *Le Janséniste convaincu de vaine sophistiquerie*, 1683, und *L'esprit de Mr. Arnauld*, 2 vols. 1684, gegen die Angriffe Arnaulds. — 9. *Remarques sur la cruelle persécution que souffre l'église réformée en France*, 1685; *Préjugés contre le Papisme*, 1685; *L'accomplissement des prophéties*, 1686; *Lettres pastorales*, 1686—1689. — 10. *Le vrai système de l'Eglise*, 1686; *Jugement sur les méthodes rigides et relâchées*, 1686; *L'unité de l'Eglise*, 1688; *Le tableau du Socinianisme*, 1690. — 11. *Examen d'un Libelle contre la religion et contre l'Etat*, intitulé: *Avis important aux réfugiés*, 1691; es folgten mehrere ähnliche Schriften gegen Bayle. — 12. *Traité historique contenant le jugement d'un protestant sur la théologie mystique, sur le Quietisme, et sur les démêlés de l'évêque de Meaux avec l'archevêque de Cambrai*, 1699. — 13. *La pratique de la dévotion, ou Traité de l'amour divin*, 1700. — 14. *Histoire critique des dogmes et des cultes*, 1704. (Vgl. Chaufepié, *Dictionnaire histor. et critique*, Artt. Jurieu et Bayle; Schröckh, *Lebensbeschreibung berühmter Gelehrten* I, Leipz. 1766, 233 ff.) [W. Jungmann.]

Jurisdiction, kirchliche, 1. pro foro externo s. d. Artt. Kirchengewalt u. Gerichtsbarkeit; 2. pro foro interno s. d. Artt. Weicht und Buße.

Jus ad rem ist im Kirchenrechte der technische Ausdruck zur Bezeichnung der Ansprüche, welche

dem für ein Kirchenamt Designirten zustehen, bevor die Uebertragung des Amtes vollendet ist. Der Gegensatz ist *jus in re*, welches die Folge der abgeschlossenen Verleihung ist. Nur ein solcher, welcher von einem berechtigten Dritten für ein Beneficium bezeichnet ist, beßgleichen der von dem verleihungsberechtigten kirchlichen Obern mit dem Amte Beliehene, welcher seine Zustimmung noch nicht erteilt hat, besitzt ein *jus quaesitum ad rem* (ad beneficium), d. h. einen erworbenen Rechtsanspruch auf die Verleihung des Amtes seitens des kompetenten Obern. Nachdem der Provisionsberechtigte die Uebertragungshandlung vorgenommen hat und auch der Consens des Bedachten hinzugekommen ist, steht dem Letztern ein *jus quaesitum in re* (in beneficio) zu, d. h. das Recht, das Beneficium sein zu nennen und als solches jedem Dritten gegenüber zu behandeln. Das canonische Recht hat sich in dieser Materie an das römische Recht und theilweise auch an germanische Rechtsanschauungen angelehnt. Das römische Recht unterscheidet bei den Vermögensrechten zwischen persönlichen und dinglichen Rechten, zwischen dem Rechte, von einer Person eine bestimmte Leistung zu fordern (Forderungsrecht, Obligation), und dem unmittelbaren Rechte an einer Sache (Sachenrecht, unmittelbares Sachenrecht, *jus reale*). Beispielsweise erlangt der Käufer durch den Kaufvertrag ein persönliches Recht auf die Auslieferung der Sache und zum Schutze dieses Rechtes die *actio in personam*, während er erst durch die Tradition das Recht an der Sache, das *jus reale* und die *actio in rem* erhält. Diese Theorie des römischen Rechtes ist offenbar die Unterlage der Unterscheidung zwischen *jus ad rem* und *jus in re* im canonischen Rechte. Es handelte sich hier, nach der Entstehung der Beneficien, darum, zunächst die Art des Rechtes näher zu bestimmen, welches durch die eigentliche Uebertragung (Collation) eingeräumt wird, und dann auch, namentlich für die Fälle, wo die Bezeichnung der Person in den Händen eines Andern als des verleihungsberechtigten kirchlichen Obern ruht, die Ansprüche festzustellen, welche durch die Designation erworben werden. Was lag da näher als an die Theorie des römischen Rechtes von den dinglichen und persönlichen Rechten anzuknüpfen? Der Providirte hat ein dingliches Recht an dem Beneficium, der Designirte ein Forderungsrecht gegen den provisionsberechtigten Obern. Bei der Entwicklung, welche die Materie jedoch im canonischen Rechte erhalten hat, sind zweifellos auch germanische Rechtsanschauungen von Einfluß gewesen. Daß das dingliche Recht an Beneficien als ein *dominium utile* aufgefaßt wurde, ferner daß dasselbe verliehen wird durch die Investitur, welche ursprünglich regelmäßig der eigentliche Collationsact war, diese Principien sind aus dem Lehenrechte in das canonische Recht gekommen. Auch sind wohl die Feudalisten die Vorgänger gewesen in der Anwendung der Terminologie *jus ad rem* im Gegensatz zu *jus in re*, welche dem römischen Rechte